



Brüssel, den 26. Juni 2025
(OR. en)

10939/25
ADD 1

FISC 151
ECOFIN 887
N 48

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 332 annex

Betr.: ANHANG
der
Empfehlung für einen Beschluss des Rates
über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein
Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich
Norwegen im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden
auf dem Gebiet der direkten Steuern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 332 annex.

Anl.: COM(2025) 332 annex

10939/25 ADD 1

ECOFIN 2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2025
COM(2025) 332 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der direkten Steuern

DE

DE

ANHANG

Die Union sollte mit dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“) ein Abkommen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der direkten Steuern schließen.

Ziel der Verhandlungen sollte die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Ausweitung von Teilen der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011¹ (Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, im Folgenden „DAC“), einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen, auf Norwegen sein.

Die Verhandlungen sollten insbesondere folgende Punkte umfassen:

- den automatischen Austausch von Informationen über potenziell steuerschädliche grenzüberschreitende Gestaltungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018² (DAC 6)
- den automatischen Austausch von Informationen über die Kategorien von Einkünften und Vermögen, die in Artikel 8 der DAC in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021³ (DAC 7) und die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023⁴ (DAC 8) geänderten Fassung aufgeführt sind
- den automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide und Vorabentscheidungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015⁵ (DAC 3)

Weitere unter die DAC fallende Formen der Verwaltungszusammenarbeit können aufgenommen werden, wenn dies als nützlich erachtet wird, um bessere Möglichkeiten zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass das Abkommen einen Überprüfungsmechanismus enthält, wonach die Parteien verpflichtet sind, es zu ändern, um etwaigen späteren Änderungen der DAC in den unter das Abkommen fallenden Bereichen Rechnung zu tragen.

Das Ergebnis der Verhandlungen sollte mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG⁶ (Datenschutz-Grundverordnung) in vollem Einklang stehen.

¹ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

² ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1.

³ ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1.

⁴ ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023.

⁵ ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1.

⁶ ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.